Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 703
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Heiko Melzer (CDU)

vom 25. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2020)

zum Thema:

Die Gewährleistung von Whistleblower-Schutz und die Handhabung sensibler personenbezogener Daten durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEU) von Dr. Klaus Lederer (I)

und **Antwort** vom 14. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Heiko Melzer (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 25703

vom 25. November 2020

über Die Gewährleistung von Whistleblower-Schutz und die Handhabung sensibler personenbezogener Daten durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEU) von Dr. Klaus Lederer (I)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Vorhaltung, die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa) habe Daten „über das Gericht der Presse übermittelt“, ist unzutreffend. Die SenKult Europa hat seit Beginn der Debatte um die Einsetzung des Untersuchungsausschusses Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen eine Vielzahl von Anträgen auf Akteneinsichten und Auskünfte nach dem Pressegesetz und dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vor allem eines einzelnen Journalisten erhalten, die hochsensible personenbezogene Informationen betreffen.

1. Trifft es zu, dass SenKultEU in der sog. „MeToo-Affäre“ an der Gedenkstätte Hohenschönhausen Daten mit den Vor- und Nachnamen von betroffenen Frauen, von außenstehenden Dritten und juristischen Personen in nicht anonymisierter Form einer Verwaltungsakte beigefügt hat, die im Rahmen eines Antrages der Presse nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) angelegt worden war?

2. Trifft es ferner zu, dass in die entsprechenden Verwaltungsakte zusätzlich zu den Vor- und Nachnamen der betroffenen Frauen sowie der außenstehenden Dritten auch sensiblen personenbezogenen Daten ebenfalls in nicht anonymisierter Form eingegangen sind?

3. Ist es richtig, dass darüber hinaus ebenfalls zu den juristischen Personen sensible Informationen in die Akte aufgenommen worden sind?

Zu 1. bis 3.: Ja.

4. Stimmt es, dass SenKultEU die Verwaltungsakte in dieser Form, nachdem es zu einem Rechtsstreit um den IFG-Antrag gekommen war, mit Schriftsatz vom 10.02.2020 dem Verwaltungsgericht übersandt hat – und zwar ohne jegliche Anonymisierung der Namen und Daten?

Zu 4.: Die Akte wurde vom Verwaltungsgericht Berlin mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 angefordert und dem Gericht am 10. Februar 2020 vorgelegt. Mit Schriftsatz vom 7. Februar sowie Fax vom 28. Februar 2020 wurde dem Gericht mitgeteilt, dass die Unterlagen vertrauliche Informationen enthalten, die einer Akteneinsicht entgegenstehen. Damit wurde der Sache nach eine Vorlageverweigerung geltend gemacht. Dennoch wurde die Akteneinsicht vom Verwaltungsgericht unbeschränkt gewährt und am 2. März 2020 vom Kläger genommen. Die SenKultEuropa ist der Auffassung, dass das Verwaltungsgericht im Falle eines Akteneinsichtsgesuchs eines Verfahrensbeteiligten nicht ohne weiteres Akteneinsicht gewähren darf. Vielmehr sind die Verwaltungsvorgänge in einem solchen Fall an die Behörde zurückzugeben, um ggf. eine Entscheidung in dem hierfür vorgesehenen „in-camera-Verfahren“ zu ermöglich (OVG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 27.02.2003, Az. 4 E 10/03).

5. Hat SenKultEU Kenntnis davon, dass die Verwaltungsakte – so wie in einem solchen Verfahren üblich – von dem Gericht an die Gegenseite, also an die Presse, weitergeleitet worden ist?

Zu 5.: Ja.

6. Falls (1) bis (5) zutreffen, was nach Kenntnis des Fragestellers der Fall sein soll: Üblicherweise werden entsprechende Verwaltungsakten angelegt, um die administrativen Schritte eines IFG-Verfahrens zu dokumentieren. Weshalb hat SenKultEU darüber hinaus in diese Akte auch noch Unterlagen aufgenommen, die den Inhalt der sog. „MeToo“-Affäre betreffen und die die Namen und weitere sensible personenbezogene Daten von betroffenen Frauen und außenstehenden Dritten enthielten?

Zu 6.: Der Entwurf zur Akteneinsicht wurde zur Verwaltungsakte genommen, damit die Entscheidung über den Antrag nach dem IFG gemäß der für die Aktenverwaltung geltenden Bestimmungen nachvollziehbar ist.

7. Weshalb hat SenKultEU jene Teile der Verwaltungsakte, in denen die Namen und weitere sensible personenbezogene Daten von betroffenen Frauen und außenstehenden Dritten enthalten waren, nicht dem Verweis zurückgehalten, dass diese Akte schutzbedürftige Informationen enthält?

Zu 7.: Dem Gericht wurde mitgeteilt, dass die Unterlagen vertrauliche Informationen enthalten, die einer Akteneinsicht entgegenstehen, und es wurde der Sache nach eine Vorlageverweigerung geltend gemacht. Siehe auch Antwort zu Frage 5.

8. Ist SenKultEU bekannt, dass das Zurückhalten solcher schutzbedürftigen Informationen der gängigen Praxis anderer Landes- und Bundesbehörden im Rahmen von IFG-Verfahren entspricht? Falls ja: Warum wurde dies nicht ebenso gehandhabt? Falls nein: Hat die Hausspitze hinreichend dafür Sorge getragen, dass Anträge zur Informationsfreiheit sachgerecht bearbeitet werden?

Zu 8.: Die SenKultEuropa trägt für eine sachgerechte Bearbeitung von IFG-Anträgen aufgrund der Beteiligung des hausinternen Rechtsbereichs und einer IFG-Ansprechperson sowie mittels eines hausinternen IFG-Leitfadens Sorge; dies gilt unabhängig von der praktischen Handhabung in anderen Bundesländern.

9. Ist SenKultEU mit dem In-Camera-Verfahren vertraut, wonach in Verwaltungsgerichtsverfahren die Vorlage sensibler Daten bis zu einer endgültigen gerichtlichen Überprüfung verweigert werden darf, damit sensible personenbezogene Daten nicht an die Öffentlichkeit gelangen? Falls SenKultEU damit vertraut sein sollte: Wieso sind die entsprechenden Daten dennoch vorgelegt und nicht einmal Schwärzungen vorgenommen worden?

Zu 9.: Siehe Antwort zu Frage 5.

Berlin, den 14. Dezember 2020

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa